

1.10 Kulturdenkmäler

Ortsbildschutzgebiete

Die erhaltenswerten Ortsbilder gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbildschutzgebieten sind Eingriffe in die bestehende Siedlungsstruktur und Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen.

Planungsgrundsatz 1.10 A

Als erhaltenswert gelten einerseits die Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Diese werden als «besonders wertvoll» bezeichnet. Andererseits gelten die Ortsbilder von regionaler Bedeutung als erhaltenswert, welche als «wertvoll» bezeichnet werden. Die «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder sind im Anhang A3 als Ortsbildschutzgebiete aufgeführt und auf der Richtplankarte mit entsprechenden Symbolen eingezeichnet.

Festsetzung 1.10 A

Für die Ortsbilder des ISOS («besonders wertvoll») sind die im Inventar ausgewiesenen Erhaltungsziele gemäss der Verordnung über das ISOS (VISOS; SR 451.12) zu berücksichtigen. Für die als «wertvoll» klassierten Ortsbilder sind die Erhaltungsziele in den jeweiligen Ortsbildbeschreibungen zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 1.10 B

Ortsbildschutzgebiete sind Gebiete mit charakteristischen Baugruppen, Weiler, Dörfer oder Städte, die sich durch Lagequalitäten, räumliche, städtebauliche oder architekturgeschichtliche Qualitäten auszeichnen. Ihr Wert kann in gestalterischen, geschichtlichen, handwerklichen, gesellschaftlichen oder anderen Eigenschaften begründet sein. Alle Gebäude miteinander machen den Wert eines Ortsbildes aus. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten (Strassen und Plätze mit ihren Gestaltungselementen, Grün- und Gewässerbereiche, inneres Ortsbild) sowie die Umgebung (äusseres Ortsbild).

Erläuterungen

Die «besonders wertvollen» Ortsbilder des KRP entsprechen den vom Bund im Jahr 2008 beschlossenen ISOS. Der Bund unterscheidet bei den Erhaltungszielen zwischen A (Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), B (Strukturerhalt) und C (Erhalt des Charakters). Die «wertvollen» Ortsbilder des KRP wurden durch den Bund in den 1970/80er Jahren als regionale respektive

Erläuterungen

kommunale Objekte miterfasst, jedoch nicht in der gleichen Systematik. Auch zu diesen Ortsbildern gibt es Ortsbildbeschreibungen mit Erhaltungszielen. Diese Ortsbilder sind nicht Bestandteil des ISOS.

Für die «besonders wertvollen» Ortsbildschutzgebiete (ISOS) gelten die bundesrechtlichen Vorschriften nach Art. 11 VISOS. Dies bedeutet, dass die Kantone das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung, berücksichtigen müssen. Gleichzeitig haben sie dafür zu sorgen, dass die Gemeinden das ISOS auf der Grundlage des KRP in der Nutzungsplanung berücksichtigen. Diese Berücksichtigung müssen die Gemeinden im Planungsbericht nachvollziehbar darstellen. Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe (z. B. Neueinzonungen) sind entsprechende bundesrechtliche Vorschriften zu beachten (Art. 10 VISOS sowie Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]).

Für die «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

Die Ortsbildbeschreibungen zu den «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbildern sind im Geoinformationssystem ThurgIS als «Ortsbilder Grundlagen kantonaler Richtplan» hinterlegt.

Planungsauftrag 1.10 A

Der Kanton erarbeitet aktualisierte Grundlagen zur Beurteilung und Bewertung der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder anhand ihrer Merkmale und Erhaltungsziele im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOBÉ).

Federführung: Kanton (ADP)

Beteiligte: Gemeinden

Termin: 2024

Erläuterungen

Die Qualitäten der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder sind seit ihrer Erfassung teilweise verändert und zerstört worden. Diese Veränderungen werden mit der KOBÉ erfasst, bewertet und begründet.

Das Amt für Denkmalpflege (ADP) richtet sich bei der Erfassung und Bewertung der Ortsbilder nach der Methodik des ISOS (Weisungen über das ISOS [WISOS]). Das ADP prüft die ursprünglich festgelegten Erhaltungsziele und Perimeter an der vorhandenen baulichen Situation und schlägt – sofern aus fachlicher Sicht erforderlich – angepasste Perimeter und Erhaltungsziele vor. Abweichungen werden begründet.

Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschreibungen orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.

Erläuterungen

Bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe (wie in der Regel bei der Richt- und Nutzungsplanung) ist die KOBE wesentliche Grundlage bei der Umsetzung der Berücksichtigungspflicht des ISOS (Art. 11 VISOS).

Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe (z. B. Neueinzonungen) kommt das ISOS vollumfänglich direkt zur Anwendung (insbesondere Art. 10 VISOS sowie Art. 6 und 7 NHG).

Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete (vgl. Anhang A3) sowie deren Pflege und ortsbildverträgliche Gestaltung sicher. Sie erlassen dafür Schutzzonen und Reglemente und berücksichtigen die Erhaltungsziele in ihren Nutzungsplanungen. Der Schutz der Ortsbildschutzgebiete ist auf seine Rechtsgenügsamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Abweichungen von den Perimetern und Erhaltungszielen der im Anhang A3 genannten Ortsbildschutzgebiete sind im Planungsbericht mittels einer Interessenabwägung zu begründen.

Planungsauftrag 1.10 B

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (ADP)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder ist ein gesetzlicher Auftrag an die Gemeinden (§ 10 Abs. 1 TG NHG). Dies geschieht in erster Linie durch Ausscheidung von Schutzzonen und Reglementen nach Art. 17 Abs. 1 RPG.

Erläuterungen

Die Gemeinden arbeiten bei der Überführung der Ortsbildschutzgebiete in die kommunalen Planungen mit dem ADP zusammen. Als massgebende Grundlage dienen insbesondere die Ortsbildbeschreibungen. Im Baureglement sind Bestimmungen aufzunehmen, welche die Berücksichtigung der Erhaltungsziele und die Qualitäten des Ortsbildes sicherstellen.

Abweichungen von den Erhaltungszielen und Perimetern sind im Rahmen der Nutzungsplanung (Ausnahme: Erfüllung einer Bundesaufgabe)

Erläuterungen

grundsätzlich möglich und mittels einer rechtsgenügenden Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV zu begründen. Die Gemeinden ermitteln dazu die verschiedenen Interessen und allfällige Konfliktbereiche, beurteilen die öffentlichen und privaten Interessen und vereinbaren diese mit den anzustrebenden räumlichen Entwicklungen.

Erhaltenswerte Bauten

Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.

Die im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassierten und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch keine Entscheidung über den Schutz gefällt» versehenen Objekte sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b lit. f RPV.

Zur Ausgangslage gehören die geschützten Bauten.

Als erhaltenswerte Bauten werden vor allem Bauwerke, aber auch weitere von Menschenhand geschaffene Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bezeichnet. Der Wert einer erhaltenswerten Baute ergibt sich aus ihren gestalterischen, handwerklichen, geschichtlichen, städtebaulichen, volkskundlichen sowie anderen kulturell und wissenschaftlich interessanten Eigenschaften. Sie werden im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a RRV NHG systematisch erfasst. Die entsprechenden Objekte sollen geschützt und gepflegt werden (RRV NHG). Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten sicher (§ 10 TG NHG).

Planungsgrundsatz 1.10 C

Festsetzung 1.10 B

Ausgangslage

Erläuterungen

Archäologische Fundstellen

Planungsgrundsatz 1.10 D

Die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen von erheblichem wissenschaftlichem Wert sind zu schützen. Nicht alle Objekte haben die gleiche Bedeutung. Die Schutzzinhalte sind deshalb zu umschreiben und geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

Planungsauftrag 1.10 C

Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Anhang A4 aufgeführten und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» dargestellten Stätten und Fundstellen sicher, in der Regel durch das Ausscheiden von Zonen archäologischer Funde im Rahmen der Ortsplanung.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören die im Anhang A4 und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» aufgeführten Objekte, die heute schon durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümergebunden gesichert sind.

Erläuterungen

Prähistorische und historische Fundstellen wie Reste von Pfahlbausiedlungen, urgeschichtliche Stätten, Gräber und Grabhügel, Burgstellen, Refugien, Wehranlagen, Ruinen sowie Gebiete mit grosser Funddichte stellen ein wichtiges Archiv und damit ein kulturgeschichtlich wertvolles Erbe dar. Dieses ist gemäss dem kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) zu schützen und zu pflegen.

Aufgrund neuer Untersuchungen und verbesserter Verfahren enthält der revidierte KRP eine grössere Anzahl entsprechender Fundstellen. Nebst den neuen wurden die bereits bekannten Fundstellen neu bewertet und in ihrer Bedeutung neu eingestuft. Vier Fundstellen haben den Status eines UNESCO-Weltkulturerbes. Die Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» zeigt eine Auswahl der als wichtig eingestuften Fundstellen im Kanton Thurgau. Es handelt sich dabei etwa um einen Fünftel der heute bekannten Fundstellen. Sie sind in der Liste im Anhang A4 umschrieben.

Historische Verkehrswege

Die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgeführten Verkehrswege von nationaler Bedeutung (vgl. Übersichtskarte «Historische Verkehrswege») sind in ihrer Substanz zu erhalten und zu pflegen. Der Schutz richtet sich nach der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13).

Planungsgrundsatz 1.10 E

Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der im Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sicher.

Planungsauftrag 1.10 D

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Die Gemeinden prüfen die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung (Objekte mit viel Substanz und Objekte mit Substanz) gemäss Übersichtskarte «Historische Verkehrswege».

Planungsauftrag 1.10 E

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Historische Verkehrswege sind Wegverbindungen (Wege, Strassen, Wasserwege) früherer Zeitepochen, die durch historische Dokumente nachweisbar und teilweise auch aufgrund ihres traditionellen Erscheinungsbildes samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern (Bildstöckli, Wegkreuze usw.) im Gelände auffindbar sind.

Erläuterungen

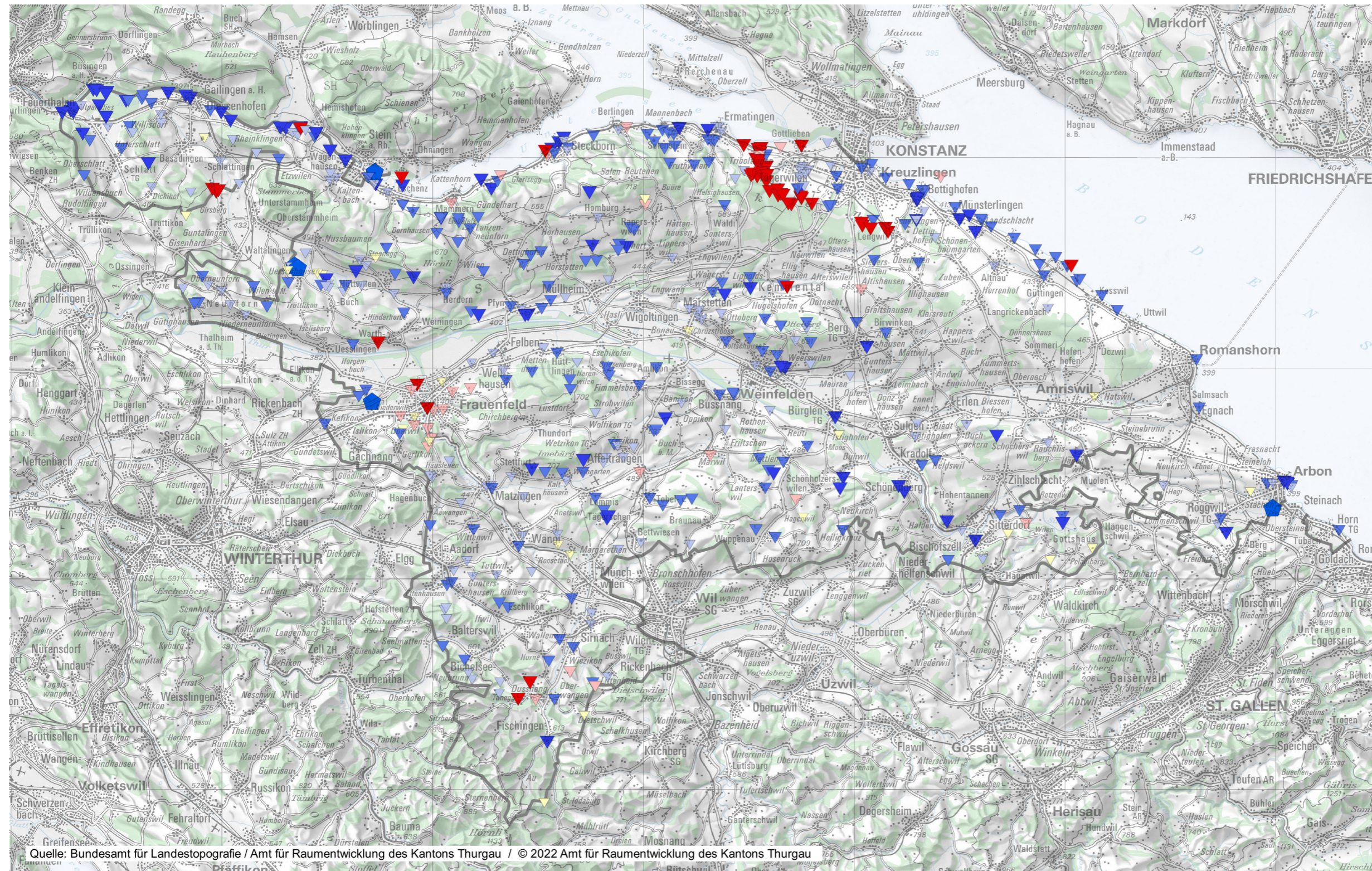
Die entsprechenden Objekte wurden im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst und detailliert beschrieben (vgl. <http://ivs-gis.admin.ch>). Das Inventar gliedert die historischen Verkehrswege in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Ferner unterscheidet es zwischen Objekten mit viel Substanz, Objekten mit Substanz und Objekten mit bloss historischem Wegverlauf (d.h. ohne Substanz).

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz ist Teil des IVS und umfasst die Objekte von nationaler Bedeutung, die über viel

Erläuterungen

Substanz oder über Substanz verfügen. Nicht im Bundesinventar enthalten sind damit alle Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung sowie jene von nationaler Bedeutung ohne Substanz.

Besonders bedeutende Objekte des IVS sind unter Schutz zu stellen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind einerseits im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und im kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1), andererseits in der VIVS verankert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 15 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 67 km) richtet sich der Schutz vollumfänglich nach den Bestimmungen der VIVS. Diese Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu schonen und daher zwingend grundeigentümerverschuldet zu schützen. Demgegenüber richtet sich der Schutz bei Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 40 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 329 km) nach dem NHG und dem TG NHG. Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision haben die Gemeinden eine entsprechende Unterschutzstellung dieser Objekte zu prüfen. Für die Objekte ohne Substanz (nur historischer Wegverlauf) bestehen keine rechtlichen Vorgaben.



Archäologische Fundstellen

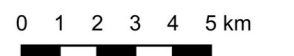
Planungsauftrag

- ▼ Nationale Bedeutung
- ▼ Kantonale Bedeutung
- ▼ Kommunale Bedeutung

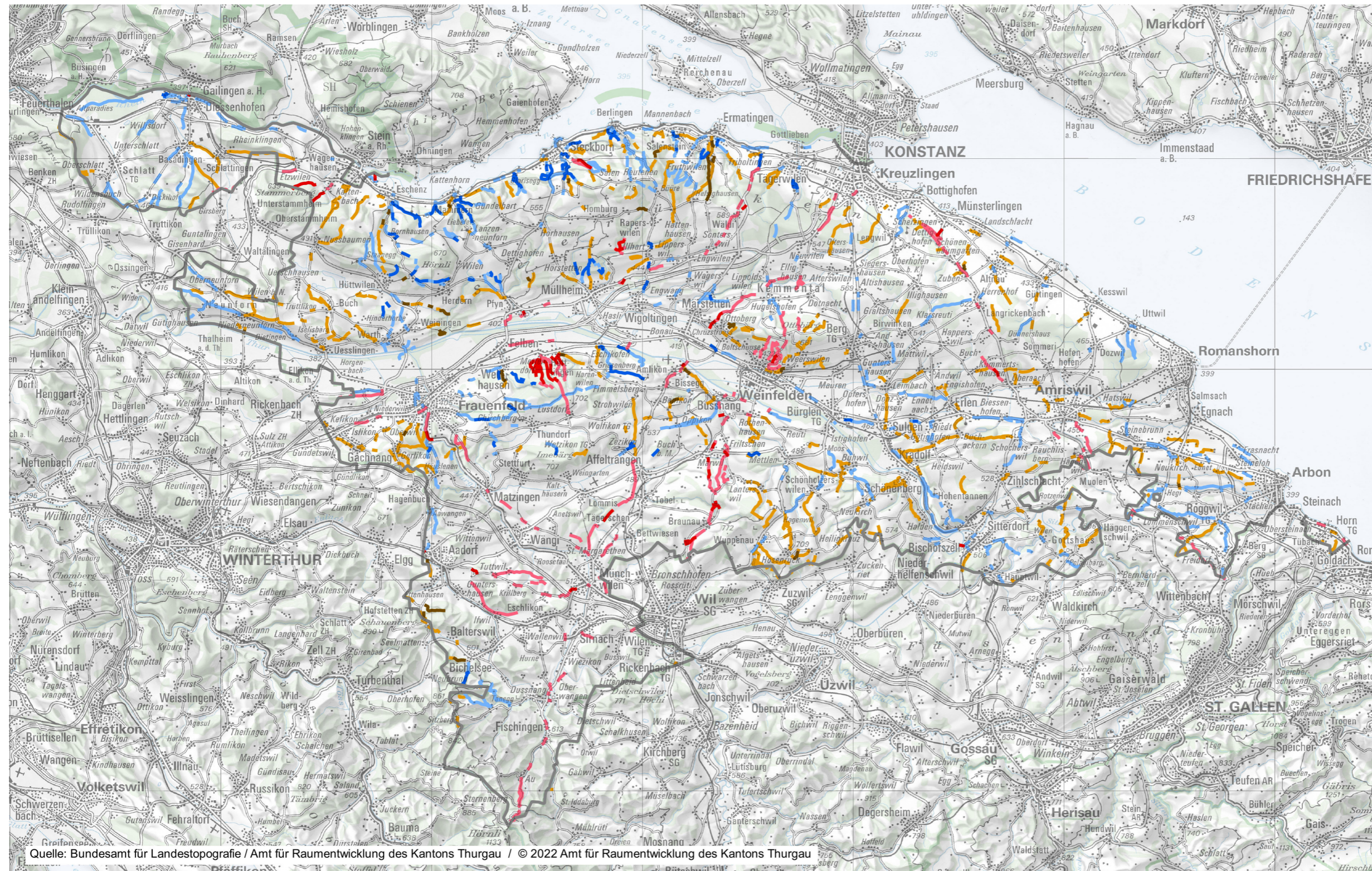
Ausgangslage

- ◆ Nationale Bedeutung, UNESCO-Weltkulturerbe
- ▼ Nationale Bedeutung
- ▼ Kantonale Bedeutung
- ▼ Kommunale Bedeutung

1:200'000



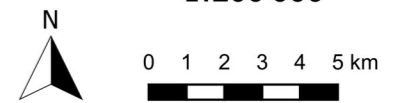
Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau



Historische Verkehrswege

- Nationale Bedeutung**
 - Verlauf mit viel Substanz (thick red line)
 - Verlauf mit Substanz (thin red line)
- Regionale Bedeutung**
 - Verlauf mit viel Substanz (thick blue line)
 - Verlauf mit Substanz (thin blue line)
- Lokale Bedeutung**
 - Verlauf mit viel Substanz (thick yellow line)
 - Verlauf mit Substanz (thin yellow line)

1:200'000



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau